Mag. Dr. Otto Ranzenhofer
Rechtsanwalt
auch zugelassen beim Landgericht Berlin

1010 Wien, Salztorgasse 1
Tel.: +43 1 532 0000
Fax: +43 1 532 0000 32
www.vienna-law.at
ranzenhofer@vienna-law.at

An die
Österreichische Gesellschaft für
Laboratoriumsmedizin und klinische Chemie
zH Herrn Präsident Univ. Doz. Dr. Alexander Haushofer
Elßlergasse 7
1130 Wien

Wien, am 10. November 2014
14072/B-ÖGL/OR/BB/K/MC

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHG-Novelle 2015), mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015)**

Sehr geehrter Herr Präsident Prim. Univ. Doz. Dr. Haushofer !

In der im Betreff angeführten Angelegenheit erlaube ich mir, unter Bezugnahme auf Ihr geschätztes E-Mail vom 05. ds. auftragsgemäß zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015), Stellung zu nehmen wie folgt.

oOo

Mit der MTD-Gesetz-Novelle 2015 soll § 7 des MTD-Gesetzes i.d.g.F. geändert werden.

§ 7 des MTD-Gesetzes lautet derzeit wie folgt:

„ (1) Eine Berufsausübung darf freiberuflich oder

1. *im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder*
2. *im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder*

ATU 58953001
BA-CA AG, 0863-51277/00, BLZ 12000

3. *im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten (Ärztinnen) oder*
4. *im Dienstverhältnis zu Gruppenpraxen gemäß § 52a ÄrzteG 1998*
5. *im Dienstverhältnis zur Justizbetreuungsagentur gemäß Justizbetreuungsagenturgesetz, BGBl. I Nr. 101/2008 erfolgen.*

(2) ...

(3) ...

(4) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst und der radiologisch-technische Dienst dürfen auch im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin ausgeübt werden.

(5) ...“

Die im Rahmen der MTD-Gesetz-Novelle 2015 vorgeschlagene Fassung des § 7 soll demgegenüber lauten wie folgt:

„§ 7 Die Berufsausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im jeweiligen Berufsbild gemäß § 2 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.“

Bei der im Rahmen der MTD-Gesetz-Novelle 2015 vorgeschlagenen Fassung des § 7 soll es sich entsprechend der Erläuterungen zu der MTD-Gesetz-Novelle 2015 um eine Änderung handeln, die in verfassungskonformer Weise flexible Berufsausübungsregeln für alle sieben MTD-Sparten schafft.

Es erscheint mehr als bedenklich, wie in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ausgeführt, eine vollständig unbegründete Analogie zwischen dem MTD-Gesetz und dem Psychologengesetz 2013 herzustellen. Dies allem schon deswegen, da sowohl der Ausbildungsweg als auch das Berufsbild in keiner Weise vergleichbar sind.

Eine rechtliche Ausweitung der im MTD-Gesetz festgeschriebenen Kompetenzen des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes wird nicht explizit vorgenommen, da das Berufsbild des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes durch § 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 in Ansehung des derzeit geltenden MTD-Gesetzes nicht verändert wird.

Mag. Dr. Otto Ranzenhofer
Rechtsanwalt

Im Rahmen der beabsichtigten Neufassung des § 7 durch die MTD-Gesetz-Novelle 2015 wird auf § 2 MTD-Gesetz verwiesen.

§ 2 Abs. 2 MTD-Gesetz regelt für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst nachfolgendes:

*„(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst umfasst die **eigenverantwortliche Ausführung** aller Laboratoriumsmethoden **nach ärztlicher Anordnung** ...“*

*Auf Grund der Tatsache, dass im Rahmen der Neufassung des § 7 durch die MTD-Gesetz-Novelle 2015 lediglich auf die Regelung der „eigenverantwortlichen Ausübung **der im jeweiligen Berufsbild gemäß § 2 umschriebenen Tätigkeiten**“ verwiesen wird, bleibt die Definition des Berufsbildes des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes unangetastet.*

Die insoweit eindeutige Formulierung in § 2 MTD-Gesetz führt gemäß § 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 keinesfalls zu einer Ermächtigung der Berufsausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes ohne ärztliche Anordnung.

*Allerdings ist festzustellen, dass die in § 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 gewählte Formulierung „eigenverantwortliche Ausübung“ insoweit sprachlich zur Verwirrung führt, als § 2 MTD-Gesetz gerade nicht von einer **„eigenverantwortlichen Ausübung“** sondern vielmehr von einer **„eigenverantwortlichen Ausführung“** spricht.*

Bei dem Begriff „Ausübung“ handelt es sich allerdings um ein Synonym des Begriffs „Ausführung“.

Die Verwendung einerseits des Begriffs „Ausführung“, andererseits des Begriffs „Ausübung“ hat keine rechtlichen Auswirkungen.

*Von entscheidender Bedeutung ist nämlich, dass der in § 2 Abs. 2 MTD-Gesetz festgelegte gesetzliche Handlungsrahmen, wonach die eigenverantwortliche Ausübung/Ausführung der Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes ausschließlich **nach ärztlicher Anordnung** zu erfolgen hat, nicht angetastet wird.*

Selbst wenn in den Erläuterungen zur MTD-Gesetz-Novelle 2015 auf das Psychologengesetz 2013 Bezug genommen wird, kann nach diesseitiger Auffassung nicht davon ausgegangen werden, dass infolge der Formulierung des § 7 MTD-Gesetz-Novelle 2015 eine „Hintertür der Akademisierung“ eröffnet wird.

14072/B-ÖGL/OR/BB/K/MC

Zum Berufsbild des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gehört bereits heute die „eigenverantwortliche Ausführung / Ausübung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung".

§ 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 stellt mithin nach diesseitiger Auffassung zufolge der Bezugnahme auf § 2 des MTD-Gesetzes eine Vereinfachung der Berufsausübungsregelungen des MTD-Gesetzes dar.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Formulierung des § 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 nicht nur daran leidet, dass entgegen der Formulierung in § 2 des MTD-Gesetzes nicht von „Ausführung aller Laboratoriumsmethoden" sondern vielmehr von „Ausübung" gesprochen wird.

Auch die Bezugnahme auf § 2 MTD-Gesetz ist nicht mit der erforderlichen Klarheit gefasst.

Aufgrund der gewählten Formulierung „Die Berufsausübung.....besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im jeweiligen Berufsbild gemäß § 2 umschriebenen Tätigkeiten" wird der Eindruck erweckt, als würde das Berufsbild des gehobenen medizinischen Dienstes, in der Folge kurz MTD, zur Gänze aufgewertet und diesem die Berechtigung zu einem ermessensfreien, selbstständigen Handeln eingeräumt.

Dieser Eindruck entsteht insbesondere dadurch, dass § 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 die freiberufliche Tätigkeit mitumfasst.

Aufgrund des hergestellten sprachlichen Zusammenhangs zwischen der gewählten Formulierung „eigenverantwortlicher (Berufs-) Ausübung" einerseits und der Formulierung „gemäß § 2 umschriebenen Tätigkeiten" andererseits, kann der Eindruck entstehen, als würde dem MTD im Rahmen des § 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 das Recht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung im Rahmen eines eigenen freien Handelns eingeräumt.

Der unbedarfte Leser könnte fälschlicherweise davon ausgehen, die Berufsausübung sei von keiner Anordnung eines Arztes in Form einer Weisungsbindung oder Fachaufsicht mehr abhängig.

Die zu offen gehaltene / formulierte Verweisung auf § 2 MTD-Gesetz könnte als wesentliche Aufweichung des Berufsbildes des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 MTD-Gesetz verstanden werden und indirekt zu einer nicht gewünschten Stärkung des Berufsbildes des MTD, welche entsprechend den Erläuterungen zu der MTD-Gesetz-Novelle 2015 auch nicht beabsichtigt ist, führen.

Mag. Dr. Otto Ranzenhofer
Rechtsanwalt

Eine gesetzlich abgesicherte Selbständigkeit in Form einer eigenverantwortlichen Berufsausübung im Rahmen eines eigenen, selbstbestimmten freien Handelns ohne Fachaufsicht ist von der MTD-Gesetz-Novelle 2015 entsprechend der Erläuterungen nicht intendiert.

Der rechtliche Grundsatz, dass der MTD nur nach ärztlicher Anordnung tätig werden darf, gilt unverändert.

Mithin ist § 7 MTD-Gesetz-Novelle 2015 auch sprachlich hinsichtlich des Verweises auf § 2 MTD-Gesetz konkreter zu fassen.

Auf Grund der Tatsache, dass die Verwendung unterschiedlicher Begriffe in ein und demselben Gesetz sowie der als schwammig zu bezeichnende Verweis auf § 2 MTD-Gesetz möglicherweise zu Missverständnissen hinsichtlich der Kompetenzen der MTD im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst führen könnten und dementsprechend insoweit in Zukunft ein weitergehender Klarstellungs- und Auslegungsbedarf künstlich durch den gewählten Gesetzeswortlaut geschaffen wird, wird angeregt, § 7 der MTD-Gesetz-Novelle 2015 zu fassen wie folgt:

„Berufsausübung

*§ 7 Die Berufsausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste besteht in der eigenverantwortlichen **Ausführung** der im jeweiligen Berufsbild gemäß § 2 **dem Inhalt und der Form nach festgeschriebenen Tätigkeiten**, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden."*

oOo

Für Rückfragen, Ergänzungen und weitere Informationen stehe ich jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen dienlich gewesen zu sein, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Ranzenhofer

VORAB PER E-Mail: alexhaushofer@aon.at

14072/B-ÖGL/OR/BB/K/MC